

An die
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, am 20.4.2021

Stellungnahme der Fachhochschule des BFI Wien zum Entwurf der „Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 – FHAKkVO 2021)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übermitteln wir Ihnen folgende Stellungnahme zur FHAKkVO 2021 mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Wir möchten anmerken, dass einige Änderungen des gegenständlichen Verordnungsentwurfs ausdrücklich begrüßt werden, sehen uns allerdings auch mit einer Reihe von überschießenden Regulierungen konfrontiert, die nicht durch gesetzliche Normen gedeckt sind. Verordnungen dienen, im Stufenbau der Rechtsordnung, dazu, Gesetze zu präzisieren, nicht jedoch, neue Inhalte zu schaffen. Das betrifft unter anderem die neuen Regelungen zu den Bestandteilen der Satzung, dem Bereich Personal oder der Notwendigkeit zur Beantragung der Änderung von Kooperationspartnern.

Ad § 3. Antrag

Abs. 1: Einreichung in Papierform sollte im Sinne der Nachhaltigkeit gestrichen werden.

Abs. 5: Die Präzisierung der Möglichkeit der Antragseinbringung in deutscher oder englischer Sprache wird begrüßt.

Abs. 8: Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte Abs. 8 gestrichen werden.

Abs. 11: Es ist unklar, was unter „Verfahren zur Aufnahme“ gemeint ist; dies sollte präzisiert werden. Ist hier das Aufnahmeverfahren gem. § 11 FHG gemeint?

Abs. 12: Die Möglichkeit der Änderung von Anträgen bis zur Entscheidung der AQ Austria stellt eine zu begrüßende Flexibilisierung im Verfahrensablauf dar.

Ad § 4. Vorgangsweise

Abs. 5 lit. a: Die Anerkennung von Ergebnissen bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren sollte bereits zu Beginn des Verfahrens erfolgen, da andernfalls in der Praxis keine Erleichterungen zu erwarten sind.

Abs. 5 lit. b: Die Akkreditierungsmöglichkeit nach dem European Approach wird begrüßt.

Ad § 6. Vor-Ort-Besuch

Abs. 3: Für den Fall des Akkreditierungsverfahrens eines Studiengangs bzw. für dessen Änderung der Akkreditierung für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung bzw. bisherigen Durchführung sollte anstelle der Verpflichtung zum Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen Ort der Durchführung eine Kann-Bestimmung aufgenommen werden. Das Board sollte entscheiden, ob anstatt des Vor-Ort-Besuchs auf elektronische Möglichkeiten der Konferenzgestaltung zurückgegriffen werden kann.

Ad § 7. Gutachten

Die Möglichkeit einer Akkreditierung mit Auflagen ist grundsätzlich positiv zu sehen, da dies dem Akkreditierungsverfahren eine zusätzliche Entscheidungsmöglichkeit zu „Ja oder Nein“ bietet. Es ist jedoch zu befürchten, dass anstelle der derzeit im Rahmen des Gutachtens formulierten „Empfehlungen“ wohl vermehrt Auflagen zu erwarten sind, die dann einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und Kosten nach sich ziehen könnten (siehe § 13). Unklar ist auch, was passiert, wenn ein Antrag auf Änderung eines Studienprogramms mit Auflagen erfolgt und diese nach der 2-jährigen Frist als „nicht erfüllt“ bewertet werden. Erlischt dann die Akkreditierung für das Programm oder wäre dann die ursprüngliche Akkreditierung gültig? Die Abgrenzung zwischen Empfehlung und Auflage sollte definiert werden um eine Objektivierung sicherzustellen.

Ad § 8. Stellungnahme

Sofern die AQ Austria die Stellungnahme oder Teile davon als Änderung des Antrags qualifiziert, ist vor der Entscheidung des Boards über die weitere Vorgangsweise die Fachhochschule einzubinden, da damit Kosten und eine längere Verfahrensdauer verbunden sein könnten. Wir ersuchen, die Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

Ad § 9. Entscheidung und Bescheid

Abs 5 Z 6: Die Benennung der Kooperationspartner geht über die in § 23 HS-QSG genannten Angaben des Akkreditierungsbescheids weit hinaus. In diesem Verfahrensstadium können noch nicht alle Kooperationspartner benannt werden bzw. würde die Nennung sämtlicher Kooperationspartner ausufern, wenn Praktikumsgeber oder Firmen-Kooperationspartner bei dualen Studiengängen unter diesen Begriff subsumiert werden. Diese Bestimmung ist zu daher streichen. Sind lediglich Kooperationspartner im Rahmen von gemeinsamen Studienprogrammen bzw. gemeinsam eingerichteten Studiengängen gemeint, so ist dies explizit auszuführen.

Ad § 14. Bescheidrelevante Änderungen

Abs 1 Z 5: Es ist zu definieren, was unter „allfällige Kooperationspartner, welche für die Durchführung des Studiengangs oder der Studiengänge benötigt werden“ zu verstehen ist: Sind das jene Kooperationspartner, die gem. § 9 bekanntzugeben sind? Sind darunter auch Partner z.B. eines Doppeldiplomabkommens zu verstehen? Dann müssten Fachhochschulen in einem solchen Fall, in dem ein Partner das Doppeldiplomabkommen kündigt, einen Antrag stellen, obwohl diese selbst keinen Einfluss auf die Kündigung haben. Müssten Fachhochschulen dann jedes künftige Partnerabkommen beantragen? Dies hätte massiv negative Auswirkungen auf die Internationalisierung und Mobilität.

Abs. 1 Z 6: Es ist völlig überbordend, dass Satzungsänderungen von Fachhochschulen, die nach dem 1.1.2021 akkreditiert werden, bescheidrelevante Änderungen darstellen. Die Satzung samt den dazugehörigen Dokumenten (siehe § 10 FHG) unterliegt einer steten Weiterentwicklung und wird entsprechend oft geändert.

Abs. 2: Die neuen Regelungen werden begrüßt.

Ad § 15. Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung; § 16 Kriterien für die Reakkreditierung; & 17 Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

§ 15 Abs. 1 lit d

Die hier genannte Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung findet sich nicht unter den Grundsätzen für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen in § 3 Abs 2 Z 1 FHG.

§ 15 Abs. 3 Z 2 lit a und b

Die geforderten Angelegenheiten „leitende Grundsätze und Aufgaben der Fachhochschule“ und „Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnung für wissenschaftlich und berufspraktisch qualifiziertes Personal“ sind in § 10 Abs. 3 Z 10 FHG nicht als Mindestbestandteile der Satzung genannt. Insofern geht die vorliegende Verordnung über das Gesetz hinaus.

§ 15 Abs. 5 Z 5 lit d; § 17 Abs. 2 Z 5 lit d

Gemäß § 13 Abs. 4 FHG sind die konkreten Prüfungsmodalitäten den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Prüfungsmethoden im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu prüfen, geht weit über das Gesetz hinaus und stellt zudem einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 17 Staatsgrundgesetz (StGG) dar. Wir ersuchen, diesen Passus zu streichen.

§ 15 Abs 5 Z 6; § 17 Abs 2 Z 6

Die Einbeziehung der Berufstätigkeit ist nicht für alle möglichen Anspruchsgruppen möglich, da sich Arbeitszeiten äußerst heterogen gestalten. Das klassische Arbeitszeitmodell von Montag bis Freitag von 8 bis 16 oder 17 Uhr stellt schon lange nicht mehr die Regel dar. Letztlich kann nur jede/r einzelne StudienwerberIn beurteilen, ob das Erreichen der Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer unter Einbeziehung der Berufstätigkeit und der persönlichen Lebensumstände möglich ist. Wir ersuchen daher, diesen unpraktikablen Passus zu streichen.

§ 15 Abs. 5 Z 8, 9 und 10; § 17 Abs. 2 Z 8, 9 und 10

§ 10 Abs. 3 Z 10 FHG legt fest, welche hochschulinternen Normen jedenfalls Teil der Satzung sind. Darüber hinaus liegt es in der Autonomie der Hochschulen die Satzung zu erweitern. Es liegt jedenfalls nicht in der Kompetenz der AQ Austria die Bestandteile der Satzungen durch Verordnung zu erweitern. Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren und Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen sind nicht zwingend Teil der Satzung. Dementsprechend liegt es in der Autonomie der Hochschulen, diese entsprechend zu veröffentlichen. Die Bestimmungen sind viel zu detailliert, gehen über die gesetzliche Grundlage weit hinaus und sind daher zu streichen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade im Bereich der informell erworbenen Kompetenzen die Verfahren sehr heterogen sind. Ein klar definiertes Verfahren festzulegen ist schwierig bis kaum möglich.

§ 15 Abs. 8 Z 5 lit b; § 16 Abs. 7 Z 5 lit b; § 17 Abs. 3 Z 4 lit b

Die hier geforderten Personalkategorien in der Satzung sind nicht in den Mindestbestandteilen einer Satzung gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG enthalten.

§ 15 Abs. 8 Z 10; § 16 Abs. 7 Z 10; § 17 Abs. 3 Z 5

Die Einbindung der nebenberuflich Lehrenden unterliegt der hochschulischen Autonomie. Die Bestimmung ist zu streichen.

§ 15 Abs. 8 Z 11; § 16 Abs. 7 Z 11; § 17 Abs. 3 Z 8

Die Bestimmung ist unklar und wird von unterschiedlichen GutachterInnen unterschiedlich ausgelegt werden. Eine Gleichbehandlung ist in einem derartigen Rahmen nicht möglich. Wir ersuchen um Streichung dieses Passus.

§ 15 Abs. 10; § 16 Abs. 9; § 17 Abs. 5

Verfügungsberechtigungen in einem so frühen Verfahrensstadium vertraglich sicherzustellen und entsprechend nachweisen zu können, ist in der Praxis problematisch. Wir ersuchen um Streichung.

§ 15 Abs. 12; § 16 Abs. 11

Für die Darstellungspflicht des Qualitätsmanagements besteht keine gesetzliche Deckung. Mit der Veröffentlichung der Akkreditierungsbescheide sowie der Zertifizierungsentscheidungen muss ein Ausreichen gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Eva Schießl-Foggensteiner
Geschäftsführerin



Rektor (FH) Prof. (FH) Dr. Andreas Breinbauer
Akademischer Leiter